

Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können, haben Anspruch auf Sozialhilfe.

Mietkosten

Zum notwendigen Lebensunterhalt in diesem Sinne gehören auch die Kosten der Unterkunft. Berücksichtigt wird zunächst die tatsächliche (Kalt-) Miete, soweit sie **angemessen** ist und die Mietnebenkosten.

Als sozialhilferechtlich angemessen werden auf Grund des Wohnungsangebotes und der Mietpreisentwicklung derzeit im **Landkreis Fürstentfeldbruck** folgende als (Kalt-) Mietkosten angesehen:

Zone 1 - Städte: Germering, Olching, Fürstentfeldbruck, Puchheim und Gemeinden: Eichenau, Emmering Gröbenzell, Maisach

Richtwert für:	Richtgröße	Kaltmiete bis max.
1 Personenhaushalt	50 qm	620,-- €
2 Personenhaushalt	65 qm	775,-- €
3 Personenhaushalt	75 qm	870,-- €
4 Personenhaushalt	90 qm	1.040,-- €
5 Personenhaushalt	105 qm	1.275,-- €
Für jede weitere Person zusätzlich		Einzelfallentscheidung (100,-- € pro Person)

Zone 2 - Gemeinden: Adelshofen, Alling, Althegnenberg, Egenhofen, Grafrath, Hattenhofen, Jesenwang, Kottgeisering, Landsberied, Mammendorf, Mittelstetten, Moorenweis, Oberschweinbach, Schöngesing, Türkenfeld

Richtwert für:	Richtgröße	Kaltmiete bis max.
1 Personenhaushalt	50 qm	600,-- €
2 Personenhaushalt	65 qm	690,-- €
3 Personenhaushalt	75 qm	715,-- €
4 Personenhaushalt	90 qm	800,-- €
5 Personenhaushalt	105 qm	920,-- €
Für jede weitere Person zusätzlich		Einzelfallentscheidung (100,-- € pro Person)

Eigenheim

Bei Eigenheimbesitzern(-innen) oder Eigentümer(-innen) von Wohnungen werden Wohnungskosten (Zinsbelastungen) in Höhe der vorstehenden Richtwerte als angemessen angesehen.

Nebenkosten

Als Mietnebenkosten werden bei der Sozialhilfeberechnung z. B. Müll-, Antennen-, Kabelgebühren, Kaminkehrer-, Hausmeister-, Wasser- und Abwasserkosten sowie Heizkostenvorauszahlungen berücksichtigt, wobei die Heizkostenvorauszahlungen nach sozialhilferechtlichen Berechnungsvorgaben in der Regel nur in angemessenem Umfang berücksichtigt werden können. Stromkosten sind mit dem Regelsatz abgegolten und werden bei der Sozialhilfeberechnung nicht gesondert berücksichtigt.

Anerkennung	<p>Wer eine Wohnung bewohnt, deren Größe oder deren Preis <u>über</u> den vorgenannten Werten liegt und nicht nur vorübergehend (mehr als 6 Monate) auf Sozialhilfe angewiesen ist/sein wird, muss davon ausgehen, vom Sozialamt aufgefordert zu werden, sich umgehend (d. h. sobald die bis dahin bewohnte Wohnung gekündigt werden kann) um eine Wohnung mit angemessenen Mietkosten zu bemühen.</p>
neue Wohnung / Umzug	<p>Für die Anmietung von Wohnraum mit angemessenen (Kalt-) Mietkosten und einen notwendigen Umzug kann - auf vorherigen Antrag - bedürftigen Personen Sozialhilfe in folgendem Umfang gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mietkaution in Höhe von bis zu 3 Nettomonatsmieten als Darlehen- Notwendige Umzugskosten. Grundsätzlich ist zumutbar, dass der Umzug in Selbsthilfe durchgeführt wird.- Wohnraumbeschaffungskosten (Maklergebühren bzw. Provisionszahlungen) in besonders begründeten Ausnahmefällen
neuer Mietvertrag	<p>Bitte beachten Sie, dass <u>vor</u> Abschluss eines neuen Mietvertrages mit dem Amt für Soziales Verbindung aufzunehmen ist und Einverständnis über den beabsichtigten Umzug herzustellen ist. Der Sozialhilfeträger ist ansonsten berechtigt, eine Kostenübernahme für Unterkunftskosten abzulehnen soweit diese angemessene Aufwendungen übersteigen. Dasselbe gilt für die Wohnraumbeschaffungskosten.</p>
Sozialwohnung	<p>Vor Anmietung einer freifinanzierten Wohnung sollte auf jeden Fall versucht werden, eine Zuweisung einer günstigen Sozialwohnung zu erreichen. Auskünfte über Wohnberechtigungsscheine oder Wohnungszuweisungen für Sozialwohnungen erteilen die jeweiligen Gemeinde- und Stadtverwaltungen und im Landratsamt das Referat "Sozialer Wohnungsbau" (Tel. 08141 519-959).</p>
Obdachlos	<p>Bei drohender Obdachlosigkeit (Wohnung ist nicht mehr bewohnbar / Räumungsklage wird erhoben / Mietschulden) sollten Sie sich umgehend an die für Sie zuständige Obdachlosenbehörde (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) wenden und sich zusammen mit der Behörde um gesicherten Wohnraum bemühen. Fachliche und beratende Unterstützung erhalten Sie bei der "Fachstelle Wohnen", Dachauer Str. 6, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel. 08141 889946-0.</p>
Rechtsstreit	<p>Wem ein Mietrechtsstreit, insbesondere eine Räumungsklage droht, der kann sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen und kann unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zur Abdeckung der Kosten der anwaltlichen Hilfe bekommen. Nähere Auskünfte erteilt das Amtsgericht.</p>
Wohngeldzuschuss	<p>Wer als Mieter oder Eigentumswohnungs-/Eigenheimbesitzer seine Unterkunftskosten aus eigener Kraft nicht oder nicht ausreichend abdecken kann, hat evtl. Anspruch auf Wohngeld/Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz. Nähere Auskünfte erteilt die Wohngeldstelle im Landratsamt (Tel. 08141 519-242 und 243).</p>